

Telefon: 0 233-39883
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

**Verbesserung der Parksituation rund um die
Siegmund-Schacky-Straße
(Kurzzeitparkplätze und Anwohnerparklizenzen)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02899 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18084

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.03.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 17.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Parksituation in der Siegmund-Schacky-Straße zu verbessern. In der Bürgerversammlung wurde beantragt, das Parken hier nur mehr zeitlich eingeschränkt zuzulassen bzw. das Parken nur noch für Anwohner zu gestatten.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht in ihrem § 45 Abs.1 b Nr.2 a vor, dass die Straßenverkehrsbehörde in städtischen Quartieren, in denen regelmäßig ein erheblicher Parkdruck herrscht und gleichzeitig nicht ausreichend Parkraum auf Privatgrund vorhanden ist, Parkmöglichkeiten kennzeichnen kann, die den Parkraum für Bewohner vollständig oder zeitlich begrenzt reservieren.

Bei den zuständigen Fachreferaten besteht keine Beschwerdelage zum Vorliegen eines erheblichen Parkdrucks im Umgriff der Siegmund-Schacky-Straße. Das für die Planung von Parkraummanagementgebieten zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung

teilte uns mit, dass die Voraussetzungen für die Ergreifung von Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs.1 b Nr.2 StVO in der Siegmund-Schacky-Straße sowie den angrenzenden Straßen nicht vorliegen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02899 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
der Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 17.10.2019, in der Siegmund-Schacky-Straße die Parksituation durch Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen und einer Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung zu verbessern, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02899 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL / 532